universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

# Oesterreich und seine Armee

Fenner von Fenneberg, Ferdinand Daniel

Leipzig, [1847]

VIII. Verpflegung und Gebühren der österreichischen Armee. - Privatdiener. - Vergleichende Gebührsübersichten der Mannschaft und Offiziere in den österreichischen, württembergischen und badischen ...

urn:nbn:at:at-ubi:2-13364

# VIII.

Verpflegung und Gebühren der österreichischen Armee. — Vergleichende Gebührsübersichten der Mannschaft und Offiziere in den österreichischen, württembergischen und badischen Armeen. — Naturalien und Service.

---

Um diesen Abschnitt nicht über Gebühr auszudehnen, können wir bezüglich der Gebühren dieser verschiedenen Armeen keine besonders speziellen, sondern nur allgemein tabellarische Uebersichten liefern, die jedoch das für den Leser Wissenswürdigste enthalten und ihm immerhin einen Anhaltpunkt zur Vergleichung der Verpflegung der verschiedenen Armeen bieten. Nachfolgende Tabelle bietet eine durchschnittliche Uebersicht der Gebühren der genannten Armeen, und wir müssen nochmals bemerken, daß es hier unmöglich wäre, von einem so unge-

heuern Truppenkörper, wie die österreichische Armee ist, deren verschiedene Theile, je nach ihrer Waffengattung, und der Provinz, in der sie stationirt sind, auch die verschiedenartigsten Gebühren und Emolumente beziehen, spezielle bis in das kleinste Detail gehende Gebührsentwürfe mitzutheilen, indem eine ganz genau detaillirte tabellarische Uebersicht den größeren Theil des vorliegenden Buches einnehmen würde.

Alle Truppenkörper der österreichischen Armee mit Ausnahme des Jägerregiments, dessen Gebühr in allen Ländern gleich ist, werden nach der Verschiedenheit der Provinz, in der sie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- und Friedenszeiten gepflegt. Die Verpflegung im Kriege ist jedoch ohne Unterschied der Provinzen oder Länder überall gleich. Jedem wird in der Regel seine Gebühr nach dem Verpflegungsfuße des Landes, in welchem er dient, bemessen.

In Ländern, wo besondere Theuerung herrscht, oder auch zu Zeiten, wo durch eingetretene Umstände große Theuerung erzeugt wird, wird den Offizieren und der Mannschaft ein „Theuerungsbeitrag" bewilligt, so wie auch gegenwärtig die Mannschaft vom Felbwebel abwärts, unter dem

Titel „Fleisch- und Gemüsebeitrag" einen solchen Theuerungsbeitrag erhält. — Der Fleischbeitrag wird nach den vor mehreren Jahren erlassenen Normen nur dann gewährt, wenn das Pfund Rindfleisch über 10 Xr. C.-M. (12 Xr. Reichswährung) kostet, und steigt verhältnißmäßig mit dem Preise des Fleisches. — Der Gemüsebeitrag besteht täglich im Durchschnitt aus 1/8 Xr. C.-M. pro Mann. Offiziere, die dem Theresien-Orden oder der Elisabeth-Stiftung angehören, so wie Individuen der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, welche die goldene oder silberne Medaille besitzen, erhalten die in den Ordensstatuten bemessene jährliche oder tägliche Zulage.

In dem Augenblicke, wo das „Traktament" nach dem Kriegsfuße seinen Anfang nimmt, tritt auch der Feldbeitrag ein, welcher in einer angemessenen Zulage an Geld und Naturalien besteht. Vor Eröffnung eines Feldzugs wird gewöhnlich eine Gratisgage (ein Monatsgehalt) bewilligt, die dem Offizier die Equipirung für den Feldzug erleichtern soll. Eben so erfolgt auch eine 5tägige Gratislöhnung an die Mannschaft, welche übrigens auch im Frieden jenen Individuen bewilligt wird, die zum Feuerlöschen kommandirt und dazu wirklich verwendet wurden.

Die Gagen der Offiziere werden am Ende jedes Monats, die Löhnung der Mannschaft alle fünf Tage ausgezahlt. Die beurlaubte gemeine Mannschaft erhält keine Gebühr, kann jedoch am ersten Löhnungstage in Abgang gebracht werden, so daß der Mann eine fünftägige Löhnung mit sich nimmt. Die Brodportion wird ihm jedoch nur bis zum Tage des Abgangs verabreicht. Wenn der Beurlaubte eine weite Strecke bis nach seiner Heimath zurückzulegen hat, so wird ihm per Meile ein Viatikum bewilligt. Primaplanisten und Unteroffiziere behalten, wenn sie auf einen oder zwei Monate beurlaubt werden, ihre Löhnung, die ihnen jedoch beim Abgang nur für die Hälfte ihrer Urlaubszeit verabfolgt wird. Die andere Hälfte erhalten sie, wenn sie zur gehörigen Zeit vom Urlaube einrücken. Rücken dieselben auch nur einen Tag zu spät ein, ohne sich mit genügenden und gesetzlich bekräftigten Gründen für ihr Ausbleiben rechtfertigen zu können, so fällt die Hälfte dem Aerar zu. Offiziere, die nicht über 6 Wochen beurlaubt werden, erleiden keinen Abzug an ihrer Gage. Ueberschreitet jedoch ihr Urlaub die Frist von 6 Wochen, so kömmt ihnen nur die halbe Gage zu. Quartier und Holz werden jedem, er sei nun mit oder

ohne Gage beurlaubt, stets belassen. Offiziere, die aus besondern Rücksichten auf 1 Jahr beurlaubt werden, erhalten keine Gage oder sonstige Bezüge, und der ihnen zugetheilte Privatdiener oder Fourirschütze wird zum Regimente einberufen. Will er denselben jedoch während seines Urlaubs, anstatt des Aerars unterhalten, so ist ihm gestattet, ihn mitzunehmen.

Die Gebühr der Kranken bleibt stets dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß die ganze Gebühr und die Brodration ins Spital abgegeben wird. Stabsparteien und Primaplanisten, die sich selbst ihre Kleider anschaffen müssen, bringen nur die Hälfte ihres Gehaltes in das Spital. Die Arrestanten haben während der Dauer ihres Arrestes nicht auf die ganze Gebühr Anspruch zu machen, und dieselben erhalten vom Feldwebel abwärts in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn täglich nur 3 Xr. C.-M., in den übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten und im Felde, ohne Unterschied der Länder, täglich 4 Xr. nebst der Brodration. Ist ein Arrestant zu Wasser und Brod verurtheilt, so erhält er nur das Brod in natura, seine Löhnung aber fällt, falls sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spitalfonds des Regi-

ments anheim. Die im Arrest befindlichen Offiziere, Stabsparteien und Primaplanisten erhalten, so lange sie nicht ihrer Charge entsetzt sind, ihr volles „Traktament."

Vom Obersten bis zum Hauptmann abwärts erhalten die Offizierschargen zur Bedienung einen Fourierschützen, den sie aus dem Civilstande können „assentiren" lassen und für den sie ein jährliches „Pauschale" für Montur erhalten, welche letztere durch ein eigenes Rescript bestimmt ist. Die Subaltern-Offiziere erhalten ihre Privatdiener aus der halbinvalid erklärten Mannschaft des Regiments.

Wird nämlich ein gemeiner Soldat von der Arbitrirungs-Kommission*) als halbinvalid anerkannt, so folgt daraus noch nicht seine Entlassung, sondern er wird zur Privatdienstleistung, zum Krankenwärter, zur Transferirung in ein Garnisonsbataillon oder zu sonstigen Dienstleistungen bestimmt. Gewöhnlich geht jedoch die Wahl eines Privatdieners in ganz andrer Weise vor sich. Der Offizier sucht mit Bewilligung seines Kompagniekommandanten unter der ganzen Kompagnie einen gut kondui-

*) Siehe Abschnitt X.

tirten, hübschen Mann aus, fragt ihn, ob er bei ihm Privatdiener werden wolle (was aus Furcht selten verneint wird, es müßte denn der Fragende als ein großer Tyrann bekannt sein), und die bejahende Antwort des Soldaten genügt, um den Oberarzt zu vermögen, über ihn eine Krankheitsgeschichte zu verfassen. Der Mann wird dann auf dem Papiere, meist ohne irgend Jemand außer den Corpsbehörden vorgestellt zu werden (was indeß bezüglich des Erfolgs ganz gleich wäre), arbitrirt und wegen Brustschmerzen oder Harthörigkeit als halbinvalid und nur zu Privatdienstleistung geeignet erklärt. Der Mann hat zwar eine Stimme und einen Baß wie ein Bär, oder ein so feines Ohr wie ein Maulwurf, aber es ist gleich, er ist von zwei Aerzten, dem Oberarzt und Regimentsarzt, als brustschwach oder taub erklärt worden, er hat eine Krankheit und fruchtlose Heilversuche erlebt und ist nun ex officio: „halbinvalid."

Solche Leute müssen oft ihr Schweigen zu solchen Vorgängen theuer genug bezahlen, wenn sie Offizieren begegnen, die tyrannischer und launischer Natur sind. Wenn schon, wie ich im ersten Theile dieser Abhandlung sagte, der Soldat fast nie Recht

bekommt, so ist dies noch weit mehr bei dem Privatdiener der Fall, der überdieß den oft persönlichen Mißhandlungen von Seiten seines Herrn ausgesetzt ist. Verfasser dieser Zeilen kann jedoch zur Ehre der Mehrzahl der österreichischen Offiziere sagen, daß sie ihre Diener anständig und human behandeln, und daß Individuen, welche ihre Diener mißhandeln und tyrannisiren, gewöhnlich auch bei ihren Kameraden nicht sehr beliebt sind.

Zu den Gebühren, welche der Offizier bezieht, ist noch der Holz- und der Quartierbeitrag oder das Quartier in natura zu erwähnen. Ersteres erhalten nur die Subaltern-Offiziere und zwar in den deutschen Staaten durch 6, in den italienischen durch 5 Monate, per Monat ¾ Klafter weiches oder ½ Klafter hartes Brennholz oder dessen Reluteum. Dem Subaltern-Offizier gebühren vorschriftsmäßig, wenn er das Quartier in natura erhält, 2 Zimmer, eine Kammer für den Privatdiener und eine Küche. Das Quartier wird meist nur in Italien und in Wien in natura verabfolgt, in allen übrigen Landen erhält der Offizier ein angemessenes Quartiergeld, der Subalterne im Durchschnitt 8 Fl. C.-M.

Außer sonstigen Vortheilen, die der Subaltern-Offizier noch genießt, verdient der der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung besondere Erwähnung. Vom Hauptmann aufwärts jedoch muß das ärztliche Personal des Regiments angemessen honorirt werden. Zur Uebersicht der Gebühren haben wir, wie schon erwähnt, den beistehenden durchschnittlichen Gebührsentwurf der Chargen der österreichischen, württembergischen und badischen Truppen beigefügt.

Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Gebühren der österreichischen Militärs im Conventionsfuße, die der württembergischen und badischen aber in Reichsgeld ausgeworfen sind, wonach also, zur Vergleichung, dem österreichischen Etatssatze jeweilig 1/6 zuzurechnen ist. —. Die Chargen, deren Gage- oder Löhnungsrubriken in der beifolgenden Uebersicht nicht ausgefüllt sind, existiren in den genannten Staaten nicht. Die sämmtlichen österreichischen Chargen sind nominell in dem Abschnitt X bei Gelegenheit der Pensionsbeiträge aufgeführt und die folgende Uebersicht ist, wie schon erwähnt, nur als eine durchschnittliche zu betrachten, da jede Provinz ihren eigenen Verpflegsfuß hat. — Nur die Gebühren bleiben,

das Königreich Ungarn ausgenommen, überall dieselben *).

*) Die Quellen, welche ich bei Abfassung dieses Werkes, so weit es nicht persönliche Erlebnisse oder Reflexionen sondern rein technische oder ökonomische Notizen betrifft, benutzt habe, sind: die beiden Theile des österreichischen Dienstreglements, der österreichische Militärschematismus von Bundschuh; Militär-Oekonomie-System sammt Nachträgen, Geschichte der k. k. Kriegsvölker von Gräffe; Verhandlungen der badischen und württembergischen Kammern über das Militär-Budget; Müller's Handbuch der österreichischen Armee. Mit Ausnahme der drei letztgenannten Quellen, überschreiten die andern schwerlich die österreichische Grenze, und sind entweder im Buchhandel nur selten zu finden, oder kommen, wie die Reglements z. B. in demselben gar nicht vor, da die Belehrungen und Dienstvorschriften nur für die Armee gedruckt und ausgegeben werden.

| Chargen. | Oesterreich. | | | | Württemberg. | | | | Baden. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monatliche Gebühren. | | | | | | | | | | | |
| | Convent.-Münze | | Portionen | | Rheinisch | | Portionen | | Rheinisch | | Portionen | |
| | Fl. | Kr. | Brod | Pferd | Fl. | Kr. | Brod | Pferd | Fl. | Kr. | Brod | Pferd |
| | | | | | | | | | | | | 3*) |
| Oberst | 149 | 50 | — | 4 | 200 | — | — | 3 | 220 | 30 | — | 2 |
| Oberstlieutenant | 110 | 45 | — | 3 | 150 | — | — | 2 | 175 | — | — | 2 |
| Major | 93 | — | — | 3 | 150 | — | — | 2 | 158 | 20 | — | — |
| Hauptmann I. Klasse | 75 | — | — | — | 100 | — | — | — | 150 | — | — | — |
| = I. = | — | — | — | — | — | — | — | — | 125 | — | — | — |
| = II. = | 50 | — | — | — | 75 | — | — | — | 83 | 20 | — | — |
| Oberlieutenant I. Klasse | 34 | — | — | — | 50 | — | — | — | 50 | — | — | — |
| = II. = | — | — | — | — | — | — | — | — | 41 | 40 | — | — |
| Lieutenant I. Klasse | 30 | — | — | — | 40 | — | — | — | 41 | 40 | — | — |
| = II. = | 25 | — | — | — | 28 | — | — | — | 20 | 50 | — | — |
| Regim.-Quartiermeister | — | — | — | — | 83 | 19 | — | — | 66 | 40 | — | — |
| Regimentsarzt **) | 25 | — | — | — | 75 | — | — | — | 83 | 20 | — | — |
| Oberarzt (Oberchirurg) | 19 | — | 1 | — | — | — | — | — | 33 | 20 | — | — |
| Chirurg oder Unterarzt | 14 | — | 1 | — | 15 | 30 | — | — | 20 | 50 | — | — |

*) In Baden erhält der Oberst noch an monatlichem Pferdegeld 10 Fl., die Stabsoffiziere 7 Fl. 30 Kr. rhein.

Die Stabsoffiziere der österreichischen Artillerie haben einen weit höhern Gagenstand. — So hat der Oberst monatlich 247 Fl. und der Oberstlieutenant 148 Fl. Conv.-Mz.

**) In Oesterreich erhält der Regimentsarzt aus dem Regiments-Unkostenfonds monatlich 25 Fl. Conv.-Mz. Zulage.

| Chargen vom Offizier abwärts. | Oesterreich. | | | Württemberg. | | | Baden. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tägliche Gebühren. | | | | | | | | |
| | Conv.-Mze. | | Brod-Portionen | Rheinisch | | Brod-Portionen | Rheinisch | | Brod-Portionen |
| | Fl. | Kr. | | Fl. | Kr. | | Fl. | Kr. | |
| Oberfeldwebel | — | — | — | — | 24 | 1 | — | 31 | 1 |
| Feldwebel I. Klasse | — | 18 | 1 | — | 20 | 1 | — | 20 | 1 |
| = II. = | — | — | — | — | — | — | — | 14 | 1 |
| Korporal und Fourier-Korporale | — | 12 | 1 | — | 16 | 1 | — | 12 | 1 |
| Kapellmeister | — | — | — | — | 40 | 1 | — | 24 | — |
| Regimentstambour | — | — | — | — | 24 | 1 | — | 24 | — |
| Bataillonstambour | — | 12 | 1 | — | 20 | 1 | — | 12 | 1 |
| Hautboisten I. Klasse | — | — | — | — | 20 | 1 | — | 13 | 1 |
| = II. = | — | — | — | — | 16 | 1 | — | 7 | 1 |
| Hornisten I. Klasse | — | — | — | — | 20 | 1 | — | 13 | 1 |
| = II. = | — | — | — | — | 16 | 1 | — | 10 | 1 |
| Tambour I. Klasse | — | 10 | 1 | — | 12 | 1 | — | 16 | 1 |
| = II. = | — | — | — | — | 6 | 1 | — | 10 | 1 |
| Gefreite | — | 7 | 1 | — | 12 | 1 | — | 8 | 1 |
| Gemeine | — | 5 | 1 | — | 5 | 1 | — | 7 | 1 |
| Profoß | — | 18 | 1 | — | 20 | 1 | — | 14 | — |

Von der Generalität Oesterreichs beziehen:

der Feldmarschall monatlich 833 Fl. 20 Xr. C.-M., jährlich 12,000 Fl. Tafelgelder;

der Feldzeugmeister monatlich 666 Fl. 40 Xr. C.-M., jährlich 8000 Fl. Tafelgelder;

der Feldmarschall-Lieutenant monatlich 500 Fl. C.-M., jährlch 8000 Fl. Tafelgelder;

der Generalmajor monatlich 333 Fl. 20 Xr. C.-M.;

der Hofkriegsrathspräsident und Kriegsminister monatlich 1000 Fl. C.-M., jährlich 8000 Fl. Tafelgelder.

Die Gebühren der österreichischen Chargen vom Lieutenant bis zum Kapitänlieutenant (Hauptmann II. Klasse) standen bis zum Jahre 1833 auf einem weit niedern Fuße und erst in dem benannten Jahre fand eine bedeutende Verbesserung statt. So erhielt der Fähndrich d. i. der Lieutenant der niedern Gebührsklasse monatlich nur 19 Fl. C.-M., damit er, wie es in der unter Maria Theresia erlassenen Norm heißt, „kavaliermäßig leben und Wagen und Pferde halten könne," was er zur damaligen Zeit allerdings mit diesem Gehalte thun konnte.

Es bleiben nun noch außer den Geldgebühren, auch die Gebühren an Naturalien und Service für Mannschaft und Offiziere zu erwähnen übrig.

Unter Naturalien versteht man Brod, Zwieback, Hafer und Heu, welches zur Verpflegung von Mann und Pferden gebraucht wird. Die tägliche Brodportion, deren Qualität seit 1834 in Folge Kabinetsbefehls bedeutend verbessert, aber dafür an Gewicht herabgesetzt wurde, wiegt 51½ österreichisches Loth. Wird statt des Brodes Zwieback, d. i. gedörrte Brodschnitte *) verabfolgt, so werden für jede Brodportion nur 33½ Loth ausgegeben. In Festungen werden in Kriegszeiten per Mann entweder ⅓ Pfund Pöckel- oder ¼ Pfund geräuchertes Fleisch, 16 Loth Kochmehl, 6 Loth Reis, ½ Seidel Erbsen, Linsen, Bohnen oder Hirse, 1 Loth Kernfett, ½ Loth Schmalz, 1 Seidel Sauerkraut, 1 Loth Salz oder ¾ Loth Steinsalz und 1/32 Maaß

*) Der Brodzwieback besteht erst seit 1834. Derselbe wird, um vorhandene Brodvorräthe vor Verderbniß zu bewahren, aus 6 höchstens 12 Tage altem Brode bereitet, indem man den Laib (zwei Portionen) in 6 Theile theilt und in einem schwach geheizten Backofen dörrt. Ein Centner Korn oder Halbfrucht muß vorschriftsmäßig mit ½ Pfund Salz vermischt werden und 140 Pfund Brod, d. i. 87 Brodportionen geben.

Weinessig, je nachdem eines oder das andere dieser Naturalien gereicht wird, abgegeben. Auf die Woche erhält der Mann ein Maaß Wein, 2 Maaß Bier und 1 Seidel Branntwein.

Die Pferdeportionen sind ebenfalls, nach Maaßgabe der Provinzen, in denen dieselben erhoben werden, so wie der Kriegs- oder Friedenszeiten verschieden. Im Allgemeinen läßt sich dafür folgende durchschnittliche Norm angeben.

Die Generalität, so wie die Stabs- und Oberoffiziere, welche Pferdeportionen beziehen, erhalten per Pferd 1/8 niederösterreiche Metze Hafer und 8 niederösterreichiche Pfund Heu; — die Dienstpferde der deutschen, d. i. der schweren Reiterei 1/8 Metze Hafer und 10 Pfund Heu; die Primaplanisten-, Husaren-, Uhlanen- und Infanteriepferde 1/8 Metze Hafer und 8 Pfund Heu. Bei Exerciezeiten, Friedenslagern, auf dem Marsche, so wie im Kriege steigt die Heuportion von 8 auf 10 Pfund.

Da die Gebühren der Offiziere an Service (Holz) bereits erwähnt, so handelt es sich hier nur noch um das Kasernenservice, sowie über das Wachtstubenservice. Beide sind für den gemeinen Soldaten einiger Maßen kärglich zugemessen.

Das Kasernen-Service für die in den Kasernen oder in den dazu adoptirten Gebäuden untergebrachte Mannschaft der Landtruppen und kleinen Stabsparteien vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts besteht in einer Holz- und Steinkohlen-, einer Kerzen- oder Brennöl- (einschließlich des Dochtes) dann einer Bettenportion. Von diesem Servicebezuge sind ausgeschlossen: der Profoß, die Fourierschützen und Privatdiener, ausgenommen, wenn sie mit der übrigen Mannschaft in dem Kasernengemeinzimmer bequartirt wären. Für die in loco befindlichen Soldatenweiber ist lediglich eine Bettenportion bemessen.

Für Kranke im Spital und dabei Kommandirte ist täglich eine doppelte Holz- und Lichterportion bewilligt. Den Fourierschützen und Privatdienern gebührt eine Bettenportion; wo aber für dieselbe das Bett aus dem Magazin nicht abzugeben thunlich wäre, ist dafür ein halber Xr. täglich abzureichen; endlich in jenen Orten, wo der Offizier aus Mangel des Raumes den Privatdiener nicht in diesem Quartier unterbringen kann, und letztere gemeinschaftlich bequartirt werden müssen, kommt es dem Quartierträger zu, den Schlafkreuzer zu bezahlen.

Das aus den Strohsäcken der gesunden Mannschaft entfallende alte Stroh wird zu Gunsten des Aerars an den Meistbietenden verkauft; jenes aus den Militärspitälern wird mit der nöthigen Vorsicht gegen Feuersgefahr verbrannt.

Die Servicegebühr, zu dem blos für Gesunde statuirten Abkochen mit Holzkohlen in dem blechernen Kochmaschinen*), und mit Steinkohlen auf den, nur noch in wenigen Orten ausnahmsweise in den Küchen bestehenden Sparheerden, besteht ganz gleich zu 4 1/2 Loth Holzkohlen mit 1 1/4 Loth Steinkohlen per Kopf oder Portion. Nur das Unterzünd- und Waschholz zu den Holzkohlen im Sommer ist verschieden, und zwar wird es in der Lombardei, im Venetianischen, in Dalmatien, im triestiner Militärkommandodistrikte, ferner in Slavonien, im Banate und in Mainz mit 1/10800, in allen übrigen Provinzen aber mit 1/7200 Klafter harter Gattung bemessen. Im Winter aber ist an diesem Unterzündholze für die kältern Ländern, wo die Heizung

*) Die blechernen Kochmaschinen sind eine äußerst zweckmäßige Einrichtung, die bei möglichst geringer Konsumtion von Brennmaterial doch ihren Zweck vollkommen erfüllen und dabei auf Märschen wie im Felde leicht transportabel sind.

mit Steinkohlen geschieht, die Hälfte dieses Ausmaaßes, das ist $^1/_{14400}$ Klafter pro Kopf, bewilligt. Dagegen ist das Unterzündholz zu den Steinkohlen in allen Ländern gleich mit $^1/_{160}$ Klafter weicher Gattung auf den Centner Steinkohlen zu verabfolgen.

Nach dem Systemal-Ausmaaß der Holzportionen sowohl zum Abkochen als zum Heizen werden gerechnet:

Die Klafter hartes Holz zu 1200 Portionen.
" " weiches " 800 "

Demnach entfällt das nach dem Aequivalente von 10 Centnern Steinkohlen für eine Klafter weiches Holz festgesetzte Ausmaaß der Steinkohlenheizgebühr für die Kasernen mit $1^1/_4$ Pfund.

Da die Beleuchtung in den Kasernen mit Brennöl allgemein eingeführt ist, so wurden für schreibende und mit der Zeichnung beschäftigte Unteroffiziere einer jeden Kompagnie oder Escadron in den sechs Wintermonaten zwei Pfund Unschlittkerzen statt des Oeläquivalents monatlich bewilligt.

Das Pfund Unschlittkerzen wird gerechnet:
Im Sommer zu 300 Portionen.
" Winter " 150 "

Das Surrogat der Unschlittkerzen wird allgemein mit 1044 Portionen pro Maaß Brennöl im Sommer, 522 Portionen im Winter für die wirklichen Kasernen, und des Talges, welcher blos für die Lampen der innern Spitälerbeleuchtung angewendet wird, mit 150 Portionen im Winter und 300 Portionen im Sommer pro Pfund berechnet.

Lampendochte werden 19⅘ Portionen auf das Maaß Oel und 6 Portionen Talg für jedes Pfund Talg gerechnet.

Die Servicegebühr für Wachtstuben in den deutschen und italienischen Erblanden und in Ungarn besteht: für eine doppelte Wachtstube, wo zwei Oefen geheizt werden, monatlich in 2½, für eine große mit einem Ofen in 1½, für eine mittlere in 1¼, und für eine kleine Wachtstube in 1 Klafter harten Holzes.

In Galizien gebühren für eine doppelte Wachtstube 3, für eine große 2, für eine mittlere 1½ und für eine kleine 1¼ Klafter hartes Holz durch 6 Wintermonate.

Zur Beleuchtung der Wachtstuben ist an Unschlittkerzen bemessen, und zwar in den 6 Wintermonaten für eine Wachtstube, wo doppelte Beleuch-

tung nöthig ist, monatlich 15, bei einer einfachen Beleuchtung in großen Städten und Festungen 7½, in kleinen Städten und Orten aber 6 Pfund.

Dort, wo die Wachtstuben mit Steinkohlen geheizt und mit Brennöl beleuchtet werden, sind

für 1 kleine Wachstube 31½ Pfund Kohlen und ¾ Pfund Unterzündholz, für 1 mittlere 42 Pfund Kohlen und 1 Pfund Unterzündholz, für 1 große 52½ Pfund Kohlen und 1¾ Pfund Zündholz, für 1 doppelte 84 Pfund Kohlen und 2 Pfund Unterzündholz bemessen.

An Brennöl zur Beleuchtung gelten ²/₇ Maaß oder 21¼ Loth statt 1 Pfund Unschlittkerzen. —

Wir schließen daher diesen Abschnitt von der Verpflegung des Soldaten mit dem Bemerken, daß sich im Allgemeinen über die Unterbringung der Mannschaft in Oesterreich nicht Klage führen läßt, daß überall auf strenge Reinlichkeit gesehen wird, obwohl auch mitunter das System, von der Haut des Soldaten herunterzusparen, sich noch hie und da geltend macht, vorzüglich wo es sich in den deutschen Erblanden um Gebäulichkeiten und deren Herstellung handelt.

Die Nahrung des österreichischen Soldaten ist gesund und ausgiebig und es wird streng darauf gesehen, daß die Menagegelder (3—3½ Xr. C.-M. täglich ist der Betrag, den jeder Mann in die Menage seiner Abtheilung zu entrichten hat) zweckmäßig verwendet werden.